

## **1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Merseburg**

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt vom 9.10.1992 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 78 bis 82 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.03.2011, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Verbandssatzung des AZV Merseburg vom 06.12.2005 (Amtsblatt LK M-Q Nr. 46/2005) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.05.2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in ihrem Verbandsgebiet (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 29.09.2011 beschlossen:

### **§ 1**

1. Der § 15a wird neu eingefügt.

### **§15 a**

#### **Regelungen zur Überwachung und Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen**

1. Der AZV bzw. von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Grundstücke zum Zweck der Durchführung von Sicht- und Funktionskontrollen der betroffenen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage zu betreten.
2. Jeder Grundstückseigentümer ist zur Vorlage der Genehmigungs-, Bau- und Betriebsunterlagen der betroffenen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der bauaufsichtlichen Zulassung und der wasserrechtlichen Gestattung binnen eines Monats nach Fertigstellung der dezentralen Anlage verpflichtet.
3. Jeder Grundstückseigentümer ist zur jährlichen Vorlage des Betriebstagebuches für die betroffene dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage bis zum 31.1 des Folgejahres verpflichtet.
4. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem AZV jährlich die Wartungsprotokolle der betroffenen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage innerhalb eines Monats nach erfolgter Wartung zu übergeben. Bei festgestellten Mängeln ist der Grundstückseigentümer verpflichtet dem AZV die Nachweise von Mängelbeseitigungen an den betroffenen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen binnen eines Monats vorzulegen.
5. Jeder Grundstückseigentümer ist auf Anforderung zur Vorlage der Nachweise der ordnungsgemäßen Schlamm Entsorgung aus der betroffenen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage verpflichtet.
6. Die Kosten für die Überwachung der Selbstüberwachung sind in der Satzung über die Erhebung von Kosten für Verwaltungs- und andere Tätigkeiten geregelt.

2. Der § 27 wird wie folgt neu geregelt:

### **§ 27**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

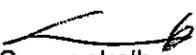
1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs.7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 3 Abs. 2 die Einleitung von sonstigem Wasser nicht beantragt oder nicht die vorgegebene Einleitstelle benutzt,
  - b) § 4 (5) den Revisions- und Vakuumschacht auf seinem Grundstück nicht errichten lässt;
  - c) § 7 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;

- d) § 8 das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
- e) § 11 Abs. 1 bis 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß herstellt und/oder betreibt
- f) § 12 die Anlage anders als im genehmigten Entwässerungsantrag ausführt;
- g) § 12 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- h) § 13 den Beauftragten des AZV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- i) § 14 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- j) §§ 15 und 16 die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage nicht benutzt;
- k) § 15 a dem AZV oder seinen Beauftragten das Betretungsrecht verwehrt oder die geforderten Unterlagen nicht oder nicht zu den vorgegebenen Zeitpunkten übergibt;
- l) § 17 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- m) § 20 die öffentliche Abwasseranlage benutzt oder betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- n) § 21 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
- o) Anlage 2 die Einleitbedingungen nicht einhält.

## § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 29.09.2011 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes in Kraft.

Schkopau, den 10.05.2012

  
Uta Sonnenkalb  
Verbandsgeschäftsführerin

